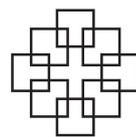


AMTSBLATT

EVANGELISCHE
Landeskirche
Anhalts



2021	Dessau-Roßlau, 30. Juni 2021	Nr. 1	
Tag	Inhalt	Nr.	Seite
14.04.2021	Kirchengesetz zur Zustimmung zum Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland	1/1781-2021	2
17.06.2021	Inkrafttreten des Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland für die Evangelische Landeskirche Anhalts	2/1782-2021	3
14.04.2021	Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern	3/1783-2021	3
30.01.2021	Zustimmung der Landessynode zur Gesetzesvertretenden Verordnung über besondere Arbeitsformen der Landessynode der Evangelischen Landeskirche Anhalts	4/1784-2021	4
30.01.2021	Zustimmung der Landessynode zur Gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes zur Abgabe der Optionserklärung gemäß § 27 Absatz 22 UStG	5/1785-2021	5
30.01.2021	Zustimmung der Landessynode zur Gesetzesvertretenden Verordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der privatrechtlich beschäftigten Mitarbeitenden sowie der Auszubildenden für den Bereich der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und der Evangelischen Landeskirche Anhalts	6/1786-2021	6
30.01.2021	Zustimmung der Landessynode zur Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD	7/1787-2021	11
30.01.2021	Zustimmung der Landessynode zur Gesetzesvertretenden Verordnung über die Anwendbarkeit der Entschädigungsverordnung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland	8/1788-2021	12
30.01.2021	Zustimmung der Landessynode zur Gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über die Arbeitsweise des Gemeindegemeinderates	9/1789-2021	12
30.01.2021	Zustimmung der Landessynode zur Gesetzesvertretenden Verordnung über die Feststellung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2021	10/1790-2021	14
30.06.2021	Digitalisierungsbeauftragter des Landeskirchenamtes	11/1791-2021	17
30.06.2021	Informationen zu den Rechtsquellen auf der Internetseite der Evangelischen Landeskirche Anhalts	12/1792-2021	18
30.06.2021	Mitteilung zum Veränderungsprozess in der Landeskirche	13/1793-2021	19
30.06.2021	Personalia	14/1794-2021	20
30.06.2021	Bekanntmachung zu den bestehenden Mitarbeiterverbänden	15/1795-2021	22

1/1781-2021

Nachstehend wird das Kirchengesetz zur Zustimmung zum Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 13. April 2021, das von der Landessynode auf der 8. Tagung der 24. Legislaturperiode am 10. April 2021 und gemäß § 53 Absatz 1 Satz 1 der Kirchenverfassung gleichlautend am 13. April 2021 vom Landeskirchenrat beschlossen wurde, bekanntgegeben.

Dessau-Roßlau, 14. April 2021

Joachim Liebig
Kirchenpräsident

**Kirchengesetz zur Zustimmung zum Verwaltungsverfahren- und
-zustellungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland
vom 13. April 2021**

Die Landessynode der Evangelischen Landeskirche Anhalts hat gemäß § 51 Buchstabe h der Verfassung der Evangelischen Landeskirche Anhalts vom 14. August 1920 (GVBl.Anhalt 1920 S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenverfassung vom 26. November 2019 (KABl. 2019 S. 34) das nachfolgende Kirchengesetz beschlossen.

Art. 1

**Zustimmung zum Verwaltungsverfahren- und
-zustellungsgesetz der EKD**

(1) Dem Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (VVZG-EKD) vom 28. Oktober 2009 (ABl.EKD 2009 S. 334), mit Berichtigung vom 15. Oktober 2010 (ABl.EKD 2010 S. 296), wird zugestimmt.

(2) Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, die Zustimmung gemäß Artikel 10a Absatz 2 Buchstabe b der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland gegenüber dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland zu erklären und den Rat zu bitten, den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetzes für die Evangelische Landeskirche Anhalts für den 1. Mai 2021 vorzusehen.

Art. 2

**Ausführungsgesetz zum Verwaltungsverfahren- und
-zustellungsgesetz der EKD (AGVVZG)**

Zur Ausführung des Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetzes der EKD wird nachfolgendes Kirchengesetz erlassen. Das Kirchengesetz erhält den Titel „Kirchengesetz zur Ausführung des Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetzes der EKD“ (AGVVZG) und enthält nachfolgende Paragraphen:

§ 1**Anwendungsbereich**

Das Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetz der EKD gilt für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit in der Evangelischen Landeskirche Anhalts.

§ 2**Kirchenbehörden**

Kirchenbehörden sind

1. für die Landeskirche der Landeskirchenrat und
2. für die Kirchengemeinden der Gemeindegemeindenrat.

§ 3**Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt zu dem Zeitpunkt in Kraft, den der Rat der EKD durch Verordnung für das Inkrafttreten des Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetzes für die Evangelische Landeskirche Anhalts bestimmt.

Artikel 3**Inkrafttreten und Bekanntmachung**

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tage seiner Bekanntmachung in Kraft.

(2) Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetzes für die Evangelische Landeskirche Anhalts ist auf der Internetseite der Landeskirche und im Amtsblatt gemäß dem Kirchengesetz zur Veröffentlichung und Wirksamkeit von kirchengesetzlichen Regelungen bekannt zu machen.

2/1782-2021

Der Landeskirchenrat gibt gemäß Artikel 3 Absatz 2 des Kirchengesetzes zur Zustimmung zum Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 13. April 2021 bekannt:

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit seiner 9. Verordnung über das Inkrafttreten des Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 2. Juni 2021 (ABl.EKD 2021 S. 151) das Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland mit Wirkung vom 1. Mai 2021 für die Evangelische Landeskirche Anhalts in Kraft gesetzt.

Dessau-Roßlau, 17. Juni 2021

Franziska Bönsch
Oberkirchenrätin

3/1783-2021

Nachstehend wird das zweite Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern vom 13. April 2021, das von der Landessynode auf der 8. Tagung der 24. Legislaturperiode am 10. April 2021 und gemäß § 53 Absatz 1 Satz 1 der Kirchenverfassung gleichlautend am 13. April 2021 vom Landeskirchenrat beschlossen wurde, bekanntgegeben.

Dessau-Roßlau, 14. April 2021

Joachim Liebig
Kirchenpräsident

Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern vom 13. April 2021

Art. 1 Änderung des Kirchengesetzes

Das Kirchengesetz über die Erhebung von Kirchensteuern (Kirchensteuerordnung) vom 19. November 1990 (KABl. 1991 S. 7; ABl.EKD 1991 S. 437), geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern vom 18. November 2008 (KABl. 2009 S. 19) wird wie folgt geändert:

§ 12 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

2. Nach Satz 1 des Absatz 1 wird nachfolgender Satz 2 angefügt:

„Über einen Rechtsbehelf entscheidet die zuständige Stelle nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung.“

3. Nach Absatz 1 wird nachfolgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die für die Entscheidung über den Rechtsbehelf zuständige kirchliche Stelle ist der Landeskirchenrat, bei der

Ortskirchensteuer (Kirchgeld) der Gemeindegemeinderat.“

4. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3. Dieser erhält folgende Fassung:

„(3) Rechtsbehelfe gegen die Heranziehung zur Kirchensteuer können nicht auf Einwendungen gegen die der Kirchensteuer zugrunde liegende Maßstabsteuer gestützt werden.“

5. Die Absätze 4 und 5 werden angefügt:

„(4) Entscheidungen kirchlicher Stellen über Widerspruch oder Beschwerde ergehen gebührenfrei.

(5) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs hat keine aufschiebende Wirkung.“

Art. 2 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt rückwirkend zum 1. Januar 2021 in Kraft.

4/1784-2021

Die Landessynode hat beschlossen:

Die Landessynode stimmt der von der Kirchenleitung am 14. Dezember 2020 gemäß § 59 Absatz 1 Buchstabe b der Verfassung beschlossenen Gesetzesvertretenden Verordnung über besondere Arbeitsformen der Landessynode der Evangelischen Landeskirche Anhalts vom 14. Dezember 2020 gemäß § 59 Absatz 4 Satz 3 der Verfassung zu.

Dessau-Roßlau, 30. Januar 2021

Christian Preissner
Präses der Landessynode

**Gesetzesvertretende Verordnung über besondere Arbeitsformen der
Landessynode der Evangelischen Landeskirche Anhalts
vom 14. Dezember 2020**

Die Kirchenleitung erlässt gemäß § 59 Absatz 1 Buchstabe b der Verfassung der Evangelischen Landeskirche Anhalts die nachfolgende Verordnung mit Gesetzeskraft.

§ 1

Zweck der gesetzesvertretenden Verordnung

Zweck der gesetzesvertretenden Verordnung ist es, die notwendigen Maßnahmen zur Herstellung und Aufrechterhaltung der Arbeitsfähigkeit der Landessynode unter den Einschränkungen und der außergewöhnlichen Notlage durch die SARS-CoV-2-Pandemie zu ermöglichen.

§ 2

Besondere Arbeitsformen in der Landessynode

(1) Die Kirchenleitung kann auf Vorschlag des Präsidiums der Landessynode beschließen, dass eine Tagung der Landessynode wegen der SARS-CoV-2-Pandemie unter besonderer Berücksichtigung des Infektionsschutzes und der für die Teilnehmenden mit einer Präsenztagung verbundenen besonderen Risiken ausnahmsweise durch Zuschaltung aller oder einzelner Mitglieder der Landessynode im Wege der elektronischen Kommunikation erfolgt. Nach Maßgabe von Absatz 2 sind die zugeschalteten Mitglieder anwesend im Sinne von § 50 Absatz 1 der Verfassung der Evangelischen Landeskirche Anhalts.

(2) Bei der Zuschaltung von Mitgliedern der Landessynode auf elektronischem Wege muss sichergestellt sein, dass

1. die Identität der Teilnehmenden geprüft und festgestellt werden kann,
2. die Ausübung der synodalen Rechte möglich ist, indem insbesondere der Gang der Verhandlungen verfolgt, das Wort ergriffen und abgestimmt werden kann.

(3) Die Zuschaltung kann per Videokonferenz oder, falls die Teilnahme per Videokonferenz technisch nicht umsetzbar ist, per Audiokonferenz geschehen.

(4) Nach Prüfung stellt das Präsidium fest, welche Mitglieder der Landessynode an der Teilnahme gehindert sind und ob deren gewählte Stellvertretende bereit und in der Lage sind, an der Tagung der Landessynode im Wege der Video- und/oder Audiokonferenz teilzunehmen.

(5) Geheime Abstimmungen und Wahlen können im schriftlichen oder elektronischen Verfahren durchgeführt werden, wenn die Geheimheit der Stimmabgabe gewahrt ist. Im Übrigen ist die Geschäftsordnung der Landessynode entsprechend anzuwenden.

(6) Die Öffentlichkeit der Tagung ist mindestens durch eine Tonübertragung in eine im Bereich der Evangelischen Landeskirche Anhalts öffentlich zugängliche Räumlichkeit zu gewährleisten. Die Mitteilung derselben erfolgt für die Öffentlichkeit über eine vorangehende Pressemitteilung.

(7) Das Präsidium kann vor der Tagung von der Geschäftsordnung abweichende Regelungen treffen, die der Zustimmung der Landessynode zu Beginn der Tagung bedürfen.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese gesetzesvertretende Verordnung tritt am 15. Dezember 2020 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezembers 2021 außer Kraft.

5/1785-2021

Die Landessynode hat beschlossen:

Die Landessynode stimmt der von der Kirchenleitung am 16. November 2020 gemäß § 59 Absatz 1 Buchstabe b der Verfassung beschlossenen Gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes zur Abgabe der Optionserklärung gemäß § 27 Absatz 22 UStG vom 16. November 2020 gemäß § 59 Absatz 4 Satz 3 der Verfassung zu.

Dessau-Roßlau, 30. Januar 2021

Christian Preissner
Präses der Landessynode

**Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes
zur Abgabe der Optionserklärung gemäß § 27 Absatz 22 UStG
vom 16. November 2020**

Die Kirchenleitung erlässt gemäß § 59 Absatz 1 Buchstabe b der Verfassung der Evangelischen Landeskirche Anhalts die nachfolgende Verordnung mit Gesetzeskraft.

**Art. 1
Änderung des Kirchengesetzes**

Das Kirchengesetz zur Abgabe der Optionserklärung gemäß § 27 Absatz 22 UStG vom 22. November 2020 (KABl 2016 S. 30) wird wie folgt geändert:

1. Im Titel werden nach den Worten „zur Abgabe“ die Worte „und Aufrechterhaltung“ und nach „§ 27 Absatz 22“ die Worte „und Absatz 22a“ eingefügt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut des § 3 wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Die Optionserklärung im Sinne von Absatz 1 wird für den von § 27 Absatz 22a Satz 1 UStG umfassten Zeitraum nach dem 31. Dezember 2020 und vor dem 1. Januar 2023 aufrechterhalten.“

3. In § 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die Sammeloptionserklärung im Sinne der Absätze 1 bis 3 wird für den von § 27 Absatz 22a Satz 1 UStG umfassten Zeitraum nach dem 31. Dezember 2020 und vor dem 1. Januar 2023 aufrechterhalten. Absatz 4 findet für die Aufrechterhaltung der Sammeloptionserklärung entsprechende Anwendung.“

4. In § 6 Satz 1 werden nach „§ 27 Absatz 22 Satz 6“ die Worte „oder gemäß § 27 Absatz 22a Satz 2“ eingefügt.

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut des § 7 wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Die mit dem Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Abgabe der Optionserklärung gemäß § 27 Absatz 22 UStG vorgenommenen Änderungen treten am 31. Dezember 2020 in Kraft.“

**Art. 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt zum 31. Dezember 2020 in Kraft.

6/1786-2021

Die Landessynode hat beschlossen:

Die Landessynode stimmt der von der Kirchenleitung am 16. November 2020 gemäß § 59 Absatz 1 Buchstabe b der Verfassung beschlossenen Gesetzesvertretenden Verordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der privatrechtlich beschäftigten Mitarbeitenden sowie der Auszubildenden für den Bereich der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und der Evangelischen Landeskirche Anhalts vom 16. November 2020 gemäß § 59 Absatz 4 Satz 3 der Verfassung zu.

Dessau-Roßlau, 30. Januar 2021

Christian Preissner
Präses der Landessynode

**Gesetzesvertretende Verordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der
privatrechtlich beschäftigten Mitarbeitenden sowie der Auszubildenden für den Bereich der
Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und der Evangelischen Landeskirche Anhalts
(Arbeitsrechtsregelungsgesetz Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland – ARRG.MK)
vom 16. November 2020**

Die Kirchenleitung erlässt gemäß § 59 Absatz 1 Buchstabe b der Verfassung der Evangelischen Landeskirche Anhalts die nachfolgende Verordnung mit Gesetzeskraft.

**Abschnitt I
Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1
Grundsatz**

Kirchlicher Dienst ist durch den Auftrag der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat bestimmt. Dieser Auftrag erfordert in der Gestaltung des kirchlichen Arbeitsrechts eine vertrauensvolle, partnerschaftliche Zusammenarbeit von Leitungsorganen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

**§ 2
Bildung, Geltungsbereich und Aufgaben
der Arbeitsrechtlichen Kommission**

(1) Für die Regelung und Fortentwicklung der Arbeitsbedingungen der privatrechtlich beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Auszubildenden wird für den Bereich der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und der Evangelischen Landeskirche Anhalts die Arbeitsrechtliche Kommission Mitteldeutscher Kirchen gebildet.

(2) Die Arbeitsrechtliche Kommission hat die Aufgabe, Regelungen zu beschließen, die den Inhalt, die Begründung und die Beendigung von Arbeits- und Auszubildendenverhältnissen betreffen.

(3) Die Arbeitsrechtliche Kommission wirkt darüber

hinaus bei sonstigen Regelungen von arbeitsrechtlicher Bedeutung beratend mit.

**§ 3
Verbindlichkeit arbeitsrechtlicher Regelungen**

(1) Die von der Arbeitsrechtlichen Kommission nach § 2 Absatz 2 und die vom Schlichtungsausschuss nach § 12 Absatz 6 beschlossenen Arbeitsrechtsregelungen sind verbindlich und wirken normativ. Sie treten mit dem darin bestimmten Datum in Kraft.

(2) Es dürfen nur Arbeitsverträge abgeschlossen werden, die den Arbeitsrechtsregelungen nach Absatz 1 entsprechen.

**Abschnitt II
Arbeitsrechtliche Kommission**

**§ 4
Zusammensetzung**

(1) Der Arbeitsrechtlichen Kommission gehören 18 Mitglieder an. Neun Mitglieder werden als Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst entsandt. Neun Mitglieder werden als Vertreterinnen und Vertreter der kirchlichen Dienstgeber entsandt.

(2) Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu benennen.

(3) Mehr als die Hälfte der von den Gewerkschaften und Mitarbeiterverbänden zu entsendenden Vertreterinnen und Vertreter muss beruflich im kirchlichen oder diakonischen Dienst tätig sein.

§ 5

Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst

(1) Sechs Mitglieder werden als Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst von den Gesamtausschüssen der Mitarbeitervertretungen entsandt. Drei Mitglieder werden als Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von den Gewerkschaften und Mitarbeiterverbänden entsandt. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Entsendung der Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

(2) Mitarbeiterverbände sind freie, auf Dauer angelegte und vom Wechsel der Mitglieder unabhängige Zusammenschlüsse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Zweck insbesondere in der Wahrung und Förderung der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange ihrer Mitglieder besteht.

(3) Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände sind entsendungsberechtigt, wenn in ihnen jeweils mindestens 250 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Zuständigkeitsbereich der Arbeitsrechtlichen Kommission organisiert sind. Beabsichtigen mehrere Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände Mitglieder in die Arbeitsrechtliche Kommission zu entsenden, einigen sie sich auf die Sitzverteilung im Verhältnis ihrer Mitgliederzahlen. Erfolgt keine Einigung, entscheidet auf Antrag einer Gewerkschaft oder eines Mitarbeiterverbandes die Präsidentin oder der Präsident des Kirchengeneralschloßes der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(4) Soweit Sitze der Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände unbesetzt bleiben, reduziert sich die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend; gleiches gilt für die Anzahl der von den kirchlichen Dienstgebern zu entsendenden Mitglieder.

(5) Dem Gesamtausschuss der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland steht die Entsendung von vier Vertreterinnen und Vertretern, dem Gesamtausschuss der Evangelischen Landeskirche Anhalts die Entsendung von zwei Vertreterinnen und Vertretern zu.

§ 6

Vertreterinnen und Vertreter der kirchlichen Dienstgeber

Für die kirchlichen Dienstgeber entsenden die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland sechs Vertreterinnen

oder Vertreter sowie die Evangelische Landeskirche Anhalts drei Vertreterinnen und Vertreter. Satz 1 gilt entsprechend für die Entsendung der Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

§ 7

Amtszeit, Amtsdauer

(1) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden für die Dauer von vier Jahren entsandt. Sie bleiben bis zur Konstituierung der Arbeitsrechtlichen Kommission für die nächste Amtszeit im Amt.

(2) Die erneute Entsendung der bisherigen Mitglieder und ihrer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter ist zulässig.

(3) Das Amt eines ordentlichen Mitgliedes oder eines stellvertretenden Mitgliedes endet vor Ablauf der Amtszeit, wenn eine der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft entfällt oder wenn es sein Amt niederlegt. In diesem Fall wird von der Stelle, die das Mitglied oder die Stellvertreterin oder den Stellvertreter entsandt hat, für die restliche Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission ein neues Mitglied oder eine neue Stellvertreterin oder ein neuer Stellvertreter entsandt. Für ein ausgeschiedenes Mitglied tritt bis zur Entsendung eines neuen Mitgliedes die Stellvertreterin oder der Stellvertreter ein.

§ 8

Rechtsstellung der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission

(1) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. In der Ausübung ihres Amtes dürfen sie nicht behindert und wegen ihrer Tätigkeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission weder benachteiligt noch begünstigt werden. Die Tätigkeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission darf nicht gesondert vergütet werden.

(2) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission, die im kirchlichen Dienst stehen, werden für ihre Tätigkeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission unter Fortzahlung der Bezüge freigestellt. Gleiches gilt für die Mitglieder des Schlichtungsausschusses, die im kirchlichen Dienst stehen.

(3) Vertreterinnen und Vertretern der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Arbeitsrechtlichen Kommission und im Schlichtungsausschuss, die im kirchlichen Dienst stehen, darf nur gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, die den Dienstgeber zur außerordentlichen Kündigung berechtigen. Die außerordentliche Kündigung bedarf der Zustimmung der Mitarbeitervertretung.

(4) Die Mitglieder haben Anspruch auf die Teilnahme von Schulungs- und Bildungsveranstaltungen, soweit die Veranstaltungen Kenntnisse vermitteln, die für die Arbeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission erforderlich sind. Über die Erforderlichkeit entscheidet im Streitfall die oder der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses.

(5) Die Tätigkeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission gilt als Dienst im Sinne der Unfallfürsorgebestimmungen.

(6) Die Arbeitsrechtliche Kommission kann die Beratung unabhängiger und sachkundiger Dritter in Anspruch nehmen. Gleiches gilt für beide in der Arbeitsrechtlichen Kommission vertretenen Seiten. Die Verschwiegenheit über interne Vorgänge des Dienstes muss gewahrt bleiben.

§ 9

Geschäftsführung, Vorsitz

(1) Die Präsidien der Synode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und der Synode der Evangelischen Landeskirche Anhalts berufen gemeinsam die Arbeitsrechtliche Kommission zu ihrer ersten Sitzung ein. Die erste Sitzung wird bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden der Arbeitsrechtlichen Kommission nach vorherigem Einvernehmen der Präsidien durch die oder den Präses einer der beiden Synoden geleitet. Sofern die oder der Präses einer der beiden Synoden verhindert ist, erfolgt die Einberufung und Leitung der ersten Sitzung durch die oder den Präses der anderen Synode.

(2) Die Arbeitsrechtliche Kommission wählt aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende ist im jährlichen Wechsel aus der Gruppe der Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der Vertreterinnen und Vertreter der Dienstgeber zu wählen. Die oder der stellvertretende Vorsitzende ist aus der jeweils anderen Gruppe zu wählen.

(3) Die nicht öffentlichen Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission werden durch die oder den Vorsitzenden nach Bedarf unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn es von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstands beantragt wird. Die erforderlichen Arbeitsunterlagen sind möglichst mit der Einladung zu versenden. Die Einladungsfrist soll mindestens 14 Tage betragen.

(4) Jedes Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission hat das Recht, Punkte für die Tagesordnung der Sitzungen bis zur Feststellung der Tagesordnung vorzuschlagen.

(5) Die Arbeitsrechtliche Kommission ist beschlussfähig,

wenn mindestens drei Viertel ihrer Mitglieder, darunter der oder die Vorsitzende oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter, anwesend sind.

(6) Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission bedürfen der Zustimmung der Mehrheit ihrer gesetzlichen Mitglieder. Die Arbeitsrechtliche Kommission kann Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen; in diesem Verfahren müssen alle Mitglieder zustimmen, wobei Stellvertretung ausgeschlossen ist.

(7) Über die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission ist eine Niederschrift zu fertigen.

(8) Die Arbeitsrechtliche Kommission kann zu ihren Sitzungen sachkundige Beraterinnen und Berater hinzuziehen.

(9) Die Arbeitsrechtliche Kommission kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(10) Der Arbeitsrechtlichen Kommission steht für ihre Tätigkeit eine Geschäftsstelle zur Verfügung, die beim Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland errichtet wird.

(11) Die Kosten, die für die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission durch deren Tätigkeit entstehen, werden von den jeweiligen Landeskirchen getragen. Die Kosten der Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission sowie die Kosten für notwendige Beratungen nach den §§ 8 Absatz 6 und 9 Absatz 8 Satz 2 werden von der Evangelischen Landeskirche Anhalts zu einem Viertel und von der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland zu drei Vierteln getragen.

Abschnitt III

Verfahren der Arbeitsrechtsregelung

§ 10

Einleitung des Verfahrens

Die Arbeitsrechtliche Kommission wird tätig:

1. auf Antrag einer der beteiligten Landeskirchen,
2. auf Antrag der beteiligten jeweiligen Gesamtausschüsse der Mitarbeitervertretungen,
3. auf Antrag der in der Arbeitsrechtlichen Kommission vertretenen Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände,
4. aus ihrer Mitte heraus.

§ 11

Verfahren bei arbeitsrechtlichen Regelungen

(1) Die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission nach § 2 Absatz 2 werden den Beteiligten gemäß den §§ 5 und 6 zugeleitet. Sofern keine Einwendungen nach Ab-

satz 2 erhoben werden, werden die Beschlüsse im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland veröffentlicht.

(2) Erhebt ein Beteiligter gemäß §§ 5 und 6 innerhalb von vier Wochen nach Zugang gegen einen Beschluss schriftlich mit Gründen versehene Einwendungen, so ist die Angelegenheit erneut zu beraten. Die Einwendungen haben aufschiebende Wirkung.

(3) Gegen den neuerlichen Beschluss kann innerhalb von vier Wochen nach Zugang schriftlich und mit Gründen versehen der Schlichtungsausschuss angerufen werden. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Hat sich in einer Angelegenheit nach § 2 Absatz 2 nicht mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission für oder gegen den gestellten Antrag ausgesprochen, so ist über diesen Gegenstand auf Verlangen von mindestens drei der gesetzlichen Mitglieder in der nächsten Sitzung der Arbeitsrechtlichen Kommission erneut zu beraten. Hat sich auch in dieser Sitzung nicht mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitglieder für oder gegen den gestellten Antrag ausgesprochen, so gilt § 12 Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

Abschnitt IV

Schlichtungsausschuss, Dienstgeberpflichten, Rechtsschutz

§ 12

Verbindliche Konfliktlösung durch Schlichtung

(1) Für den Fall, dass eine Entscheidung in der Arbeitsrechtlichen Kommission nicht zustande kommt, ist ein Schlichtungsausschuss vorzusehen. Der Schlichtungsausschuss kann von mindestens drei Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission angerufen werden.

(2) Der Schlichtungsausschuss wird für die Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission bestellt. Er bleibt im Amt bis ein neuer Schlichtungsausschuss bestellt ist. Der Schlichtungsausschuss wird mit vier beisitzenden Mitgliedern besetzt, von denen jeweils zwei von der Dienstnehmer- und der Dienstgeberseite benannt werden. Die Arbeitsrechtliche Kommission bestimmt durch Mehrheitsbeschluss einen gemeinsamen Vorsitzenden oder eine gemeinsame Vorsitzende sowie dessen oder deren Stellvertretung. Der oder die Vorsitzende ist neutral und stimmberechtigt.

(3) Die Mitglieder im Schlichtungsausschuss sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie müssen einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland e. V. ist. Mit-

glied oder stellvertretendes Mitglied des Schlichtungsausschusses kann nicht sein, wer Mitglied oder stellvertretendes Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission ist. Der oder die Vorsitzende sowie dessen oder deren Stellvertretung soll die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz besitzen. Er oder sie darf nicht im Dienst der evangelischen Kirche oder Diakonie stehen. Bei Nichteinigung in der Arbeitsrechtlichen Kommission über den Vorsitz des Schlichtungsausschusses und dessen Stellvertretung entscheidet der Präsident oder die Präsidentin des Kirchengerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(4) Der Schlichtungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter der oder die Vorsitzende oder dessen oder deren Stellvertretung, anwesend ist. Der Schlichtungsausschuss beschließt mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

(5) Ist die Arbeitsrechtliche Kommission trotz zweimaliger ordnungsgemäßer Ladung nicht beschlussfähig, kann sie mit Zustimmung mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder die Angelegenheit dem Schlichtungsausschuss zur Entscheidung vorlegen. Über eine ihm vorgelegte Entscheidung entscheidet der Schlichtungsausschuss in voller Besetzung. Ist der Schlichtungsausschuss trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht vollständig besetzt, so kann er nach erneuter Ladung mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder in der Sache beschließen.

(6) Die abschließenden Entscheidungen im Schlichtungsverfahren sind verbindlich. Sie haben die Wirkung von Entscheidungen in der Arbeitsrechtlichen Kommission und sind im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland zu veröffentlichen.

(7) Der oder die Vorsitzende des Schlichtungsausschusses und seine oder ihre Stellvertretung erhalten eine Entschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 4. Dezember 2009 (ABl.EKM 2010 S. 12) in der jeweils geltenden Fassung. Den Beisitzern des Schlichtungsausschusses und ihren Stellvertretern ist die für ihre Tätigkeit notwendige Zeit ohne Minderung ihrer Bezüge innerhalb der allgemeinen Arbeitszeit zu gewähren.

§ 13

Zuständigkeit des Schlichtungsausschusses

Der Schlichtungsausschuss entscheidet

1. bei Einwendungen nach erneuter Beratung in der Arbeitsrechtlichen Kommission (§ 11 Absatz 3 Satz 1);
2. bei Nichteinigung in der Arbeitsrechtlichen Kommission (§ 11 Absatz 4 Satz 2).

§ 14**Verfahren vor dem Schlichtungsausschuss**

(1) Der Schlichtungsausschuss hat die allgemeinen Grundsätze des gerichtlichen Verfahrens zu beachten. Er kann Einzelheiten in einer Geschäftsordnung regeln.

(2) Er beschließt nach Anhörung der Beteiligten mit Stimmenmehrheit. Bei der Abstimmung ist Stimmenthaltung unzulässig. Das Verfahren ist nicht öffentlich.

(3) Die Kosten des Schlichtungsausschusses werden entsprechend § 9 Absatz 11 Satz 2 getragen.

§ 15**Verletzung von Dienstgeberpflichten**

Sofern Dienstgeber die aufgrund dieses Kirchengesetzes zustande gekommenen Arbeitsrechtsregelungen nicht uneingeschränkt als Mindestbedingungen anwenden, gilt unbeschadet der weiteren Rechtsfolgen des kirchlichen Rechts das staatliche Recht der Arbeitsrechtssetzung.

§ 16**Rechtsschutz**

(1) Über Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Anwendung dieses Kirchengesetzes ergeben, entscheidet das Kirchengeschicht der Evangelischen Kirche in Deutschland – Kammer für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten.

(2) § 60 Absatz 8 Satz 1 und die §§ 61 und 62 des Mitarbeitervertretungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland gelten in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

Abschnitt V**Schlussbestimmungen****§ 17****Übergangsbestimmungen**

(1) Die bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes gültigen, aufgrund des ARRG EKD-Ost getroffenen Arbeitsrechtsregelungen, gelten weiter, bis sie durch Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission Mitteldeutscher Kirchen ersetzt sind.

(2) Die erste Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission Mitteldeutscher Kirchen und des Schlichtungsausschusses beginnt am 1. Januar 2021.

(3) Bis zur Konstituierung der neuen Arbeitsrechtlichen Kommission werden ihre Aufgaben von der Arbeitsrecht-

lichen Kommission EKD-Ost in unveränderter Besetzung wahrgenommen.

§ 18**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft, jedoch nicht vor In-Kraft-Treten der gleichlautenden Regelungen der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland.

7/1787-2021

Die Landessynode hat beschlossen:

Die Landessynode stimmt der von der Kirchenleitung am 24. Februar 2020 gemäß § 59 Absatz 1 Buchstabe b der Verfassung beschlossenen Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD vom 24. Februar 2020 gemäß § 59 Absatz 4 Satz 3 der Verfassung zu.

Dessau-Roßlau, 30. Januar 2021

Christian Preissner
Präses der Landessynode

**Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes
zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD
vom 24. Februar 2020**

Auf Grund von § 59 Absatz 1 Buchstabe b der Verfassung der Evangelischen Landeskirche Anhalts erlässt die Kirchenleitung folgende Verordnung:

§ 1

§ 4 Absatz 1 Satz 2 des Ausführungsgesetzes zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD (KABl 2015 S. 28) wird wie folgt gefasst:

„Der Bemessungssatz beträgt 90 vom Hundert.“

§ 2

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 2020 in Kraft.

8/1788-2021

Die Landessynode hat beschlossen:

Die Landessynode stimmt der von der Kirchenleitung am 16. November 2020 gemäß § 59 Absatz 1 Buchstabe b der Verfassung beschlossenen Gesetzesvertretenden Verordnung der Kirchenleitung der Evangelischen Landeskirche Anhalts über die Anwendbarkeit der Entschädigungsverordnung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 16. November 2020 gemäß § 59 Absatz 4 Satz 3 der Verfassung zu.

Dessau-Roßlau, 30. Januar 2021

Christian Preissner
Präses der Landessynode

**Gesetzesvertretende Verordnung der Kirchenleitung der Evangelischen Landeskirche Anhalts
über die Anwendbarkeit der Entschädigungsverordnung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland
vom 16. November 2020**

Die Kirchenleitung erlässt gemäß § 59 Absatz 1 Buchstabe b der Verfassung der Evangelischen Landeskirche Anhalts die nachfolgende Verordnung mit Gesetzeskraft.

Art. 1

Die vom Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland erlassene Verordnung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der kirchlichen Gerichte, Disziplinarkammern und Spruchkammern und über die Kosten des Kirchengerichts vom 4. Dezember 2009 (ABl.EKM 2010 S. 12) wird in ihrer jeweils gültigen

Fassung für die Evangelische Landeskirche Anhalts für die Ermittlung der Entschädigung im Sinne des § 12 Absatz 7 Arbeitsrechtsregelungsgesetz Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland für anwendbar erklärt.

Art. 2

Diese Verordnung tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft.

9/1789-2021

Die Landessynode hat beschlossen:

Die Landessynode stimmt der von der Kirchenleitung am 14. Dezember 2020 gemäß § 59 Absatz 1 Buchstabe b der Verfassung beschlossenen Gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über die Arbeitsweise des Gemeindegemeinderates vom 14. Dezember 2020 gemäß § 59 Absatz 4 Satz 3 der Verfassung zu.

Dessau-Roßlau, 30. Januar 2021

Christian Preissner
Präses der Landessynode

**Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes
über die Arbeitsweise des Gemeindegemeinderates
vom 14. Dezember 2020**

Die Kirchenleitung erlässt gemäß § 59 Absatz 1 Buchstabe b der Verfassung der Evangelischen Landeskirche Anhalts die nachfolgende Verordnung mit Gesetzeskraft.

Art. 1**Änderung des Kirchengesetzes**

Das Kirchengesetz über die Arbeitsweise des Gemeindegemeinderates vom 9. November 1987 (KABl 1988 S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Kirchengesetzes

zur Stärkung der gemeindlichen Zusammenarbeit vom 29. November 2005 (KABl 2005 S. 9; ABl.EKD 2006 S. 404) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Sitzungen können nach Entscheidung des Vorsitzenden im Wege der Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden oder indem Mitglieder auf elektronischem Wege zur Sitzung zugeschaltet werden. Zugeschaltete Mitglieder und die Teilnehmenden an der Video- oder Telefonkonferenz gelten als anwesend im Sinne von § 4 Absatz 1.“

2. In § 3 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Wird die Sitzung im Wege der Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt, ist diese abweichend von Absatz 1 grundsätzlich nichtöffentlich. Die gemäß § 5 Absatz 1 zu fertigende Niederschrift einer derartigen Sitzung ist nach ihrer Bestätigung für zwei Wochen in einem den Mitgliedern der Kirchengemeinde zugänglichen Raum zur Einsichtnahme auszulegen. Dies ist im Gottesdienst abzukündigen. Wird eine nach der Maßgabe des Absatzes 2 einberufene nichtöffentliche Sitzung im Wege der Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt, finden die Sätze 2 und 3 keine Anwendung.“

3. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a

(1) Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist zulässig.
(2) Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren wird vom Vorsitzenden des Gemeindegemeinderates veranlasst. Hierzu sind der zugrundeliegende Sachverhalt und die Frage, über die entschieden werden soll, schriftlich darzulegen und alle Mitglieder des Gemeindegemeinderates unter Setzung einer Frist zur Rückäußerung von regelmäßig einer Woche zur Abstimmung aufzufordern. Aus der Aufforderung muss erkennbar sein, an wen die Antwort zu richten ist.

(3) Der Beschluss im Umlaufverfahren ist abweichend von § 4 Absatz 1 gefasst, wenn innerhalb der gemäß Absatz 2 zu setzenden Frist kein Mitglied dem Umlaufverfahren widerspricht, mehr als die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und die notwendige Mehrheit erreicht wurde. Erklärte Stimmhaltungen zählen als abgegebene Stimmen.

(4) Ist keine Frist nach Absatz 2 gesetzt oder wird die in Absatz 2 Satz 2 geforderte Form in anderer Weise nicht eingehalten, ist abweichend von Absatz 3 für die Beschlussfassung die Abgabe der Stimmen aller Mitglieder des Gemeindegemeinderates in Textform erforderlich. Dem Umlaufverfahren kann dann abweichend von Absatz 3 bis zur Abgabe der letzten Stimme widersprochen werden.

(5) Über die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der die beteiligten Gemeindegemeinderatsmitglieder, das Datum des Beginns des Umlaufverfahrens, die Frist, der zugrundeliegende Sachverhalt, die Frage und das Ergebnis der Beschlussfassung hervorgehen. Die Niederschrift ist den Gemeindegemeinderatsmitgliedern

zur Kenntnis zu geben. Die Sätze 1 und 2 gelten auch, wenn dem Umlaufverfahren widersprochen wurde oder der Beschluss nicht zustande gekommen ist.

(6) Über die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist in der nächsten öffentlichen Sitzung zu informieren.“

Art. 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage Ihrer Bekanntmachung in Kraft und am 31. Dezember 2021 außer Kraft.

10/1790-2021

Die Landessynode hat beschlossen:

Die Landessynode stimmt der von der Kirchenleitung am 14. Dezember 2020 gemäß § 59 Absatz 1 Buchstabe b der Verfassung beschlossenen Gesetzesvertretenden Verordnung über die Feststellung des Haushaltsplans der Evangelischen Landeskirche Anhalts für das Haushaltsjahr 2021 vom 14. Dezember 2020 gemäß § 59 Absatz 4 Satz 3 der Verfassung zu.

Dessau-Roßlau, 30. Januar 2021

Christian Preissner
Präses der Landessynode

**Gesetzesvertretende Verordnung über die Feststellung des
Haushaltsplans der Evangelischen Landeskirche Anhalts für das Haushaltsjahr 2021
(Haushaltsgesetz – HG 2021)
vom 14. Dezember 2020**

Die Kirchenleitung erlässt gemäß § 59 Absatz 1 Buchstabe b der Verfassung der Evangelischen Landeskirche Anhalts die nachfolgende Verordnung mit Gesetzeskraft:

§ 1**Feststellung des Haushaltsplans**

(1) Die dieser Verordnung als Anlagen beigefügten Haushaltspläne werden in Einnahmen und Ausgaben festgestellt:

Haushaltsplan der Landeskirche	auf	17.766.750 €,
Sonderhaushaltsplan des Cyriakushauses Gernrode	auf	288.700 €,
Sonderhaushaltsplan der Evangelischen Grundschule Dessau	auf	1.074.300 €,
Sonderhaushaltsplan der Evangelischen Grundschule Köthen	auf	1.239.920 €,
Sonderhaushaltsplan der Evangelischen Grundschule Zerbst	auf	620.690 €,
Sonderhaushaltsplan der Evangelischen Grundschule Bernburg	auf	575.850 €.

(2) Gesperrte Haushaltsmittel sind nicht verfügbar. Über die Aufhebung von Sperrvermerken entscheidet der Finanzausschuss der Landessynode.

§ 2**Überschuss, Fehlbetrag**

Ein etwaiger Überschuss beim Jahresabschluss ist zunächst wie in den Vorjahren für die einzelnen Erhaltungsrücklagenzuführungen zu verwenden. Anschließend ist er

zu 70 von Hundert der Versorgungsrücklage und zu 30 von Hundert der Allgemeinen Ausgleichsrücklage zuzuführen; ein etwaiger Fehlbetrag, der im nächsten Haushaltsjahr nicht ausgeglichen werden kann, ist in den über nächsten Haushaltsplan einzustellen.

§ 3**Deckungsfähigkeit / Übertragbare Haushaltsmittel**

(1) Die Ausgabenansätze für Personalausgaben (Hauptgruppe 4) sind gegenseitig deckungsfähig. Die Ausgabenansätze für Sachausgaben (Hauptgruppen 5 und 6) sind innerhalb eines Haushaltsbereichs (Unterabschnitts) gegenseitig deckungsfähig.

(2) Die im Jahr 2021 nicht verbrauchten Mittel für

- a) Beihilfen zur Glockeninstandsetzung (Haushaltsstelle 0170.7415),
- b) Beihilfen zur Orgelinstandsetzung (Haushaltsstelle 0270.7415),
- c) Baubeihilfen an Kirchengemeinden (Haushaltsstelle 9320.01.7410),
- d) Zinszuschüsse/Tilgungsbeihilfen an Kirchengemeinden (Haushaltsstelle 9320.02.7611)

sowie die nicht verbrauchten Kollektenerträge sind übertragbar.

Darüber hinaus können Mittel vom Finanzausschuss auf Vorschlag des Landeskirchenamtes für übertragbar erklärt werden, wenn damit eine sparsame und zweckmäßige Bewirtschaftung des Haushaltsplanes gefördert wird.

§ 4**Über- und außerplanmäßige Ausgaben**

(1) Über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Landeskirchenrates. Er entscheidet bis zu einem Gesamtbetrag von 150.000 € allein. Über- und außerplanmäßige Ausgaben von mehr als 10.000 € im Einzelfall und mehr als 150.000 € insgesamt bedürfen des Weiteren der Zustimmung des Finanzausschusses der Landessynode. Mit der Zustimmung ist zugleich über die Deckung zu entscheiden.

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit fällige Rechtsverpflichtungen zu erfüllen sind.

(3) Zweckgebundene Mehreinnahmen können für Mehrausgaben desselben Zwecks verwendet werden. Diese Mehrausgaben gelten nicht als Haushaltsüberschreitungen.

§ 5**Kassenkredite**

Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, Kassenkredite zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel bis zur Höhe von 500.000 € aufzunehmen. Von der Aufnahme eines Kassenkredits von mehr als 200.000 € ist der Finanzausschuss unverzüglich zu unterrichten. Die Inanspruchnahme der Betriebsmittelrücklage gilt nicht als Aufnahme eines Kassenkredits.

§ 6**Kirchensteuerzuweisungen an Kirchengemeinden**

(1) Von einer Verteilsumme bis zu 5.400.000 € werden 2,0 vom Hundert einbehalten und der Clearing-Ausgleichsrücklage zugeführt. Diese dient somit auch als Kirchensteuerausgleichsrücklage für die Verteilung der Kirchensteuern an die Kirchengemeinden. Sodann erfolgt die Aufteilung im Verhältnis von 75 zu 25 auf Landeskirche und Kirchengemeinden. Über die Verteilsumme hinausgehende Einnahmen aus der Landeskirchensteuer werden im gleichen Verhältnis aufgeteilt. Die Mittel für die Landeskirche verbleiben im landeskirchlichen Haushalt. Die Mittel für die Kirchengemeinden werden nach erfolgter Jahresrechnungslegung als Sonderzahlung an die Kirchengemeinden im für das Jahr 2021 geltenden Schlüssel gemäß Absatz 3 ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt nur, wenn der Verteilbetrag 10 T€ überschreitet, darunter liegende Beträge verbleiben in der Clearing-Rücklage. Dies gilt auch für die nicht verbrauchten Beträge im Vorwegabzug nach Abrechnung der Kosten für Sammelversicherungen, Arbeitssicherheit und Arbeitsmedizinischen Dienst.

Erreicht das Landeskirchensteueraufkommen nicht den

Haushaltsansatz, erfolgt eine Entnahme aus der Clearing-Ausgleichsrücklage in Höhe der Differenz.

(2) Auf den Anteil der Kirchengemeinden werden die Aufwendungen für die landeskirchlichen Sammelversicherungen zu 90 vom Hundert, die Aufwendungen für die Arbeitssicherheit und den Arbeitsmedizinischen Dienst zu 50 vom Hundert angerechnet (Vorwegabzug).

(3) Jede Kirchengemeinde erhält einen Kirchensteueranteil, der ihrem prozentualen Anteil an der Gesamtzahl der Kirchenmitglieder im Bereich der Landeskirche entspricht. Der Verteilung liegt die Anzahl der Kirchenmitglieder zugrunde, die vom kirchlichen Meldewesen zum 31. Dezember 2019 erfasst sind.

(4) Fällige Forderungen seitens der Landeskirche an die Kirchengemeinden können mit dem zu zahlenden Kirchensteueranteil verrechnet werden.

§ 7**Bürgschaften**

Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, zugunsten von Kirchengemeinden Bürgschaften zu übernehmen. Mit Einwilligung der Kirchenleitung kann der Landeskirchenrat auch Bürgschaften für andere kirchliche Träger übernehmen. Dies darf im Einzelfall bis zur Höhe von 250.000 € pro Träger geschehen. Darüber hinausgehende Bürgschaften bedürfen zusätzlich der Zustimmung des Vorsitzenden des Finanzausschusses oder seines Stellvertreters. Der Gesamtbetrag der übernommenen Bürgschaften darf die Höhe von 3.000.000 € nicht überschreiten. Hierfür ist eine Bürgschaftssicherungsrücklage mit einem Betrag von 300.000 € zur Bürgschaftssicherung vorzuhalten.

§ 8**Rechtlich nicht selbstständige Einrichtungen und Werke**

(1) Folgende rechtlich nicht selbstständige Einrichtungen und Werke der Evangelischen Landeskirche Anhalts führen Sonderkassen mit eigener Rechnung:

- das Kirchenchorwerk,
- das Posaunenwerk,
- die Männerarbeit,
- die Telefonseelsorge,
- das Gustav-Adolf-Werk,
- der Landesausschuss für Kirchentagsarbeit,
- die Evangelische Frauenarbeit,
- die Tagungs- und Jugendbegegnungsstätte Cyriakushaus Gernrode,
- die Evangelische Grundschule in Dessau,
- die Evangelische Grundschule in Köthen,
- die Evangelische Grundschule in Zerbst,
- die Evangelische Grundschule in Bernburg.

(2) Für die unter Absatz 1 genannten nicht selbstständigen Werke und Einrichtungen besteht innerhalb ihres gesamten Haushaltes uneingeschränkte gegenseitige Deckungsfähigkeit.

(3) Die Einrichtungen und Werke stehen unter der Aufsicht des Landeskirchenrats. Mit Ausnahmen der Sonderhaushaltspläne der Grundschulen und der Tagungs- und Jugendbegegnungsstätte Cyriakushaus Gernrode genehmigt er die Sonderhaushaltspläne, prüft die Jahresrechnungen und erteilt den an der Ausführung der Haushaltspläne und der Kassenverwaltung Beteiligten Entlastung. Das Rechnungsprüfungsamt im Landeskirchenamt ist zuständige Stelle für die aufsichtlichen Kassen- und Rechnungsprüfungen aller Sonderkassen. Mit Zustimmung des Finanzausschusses kann der Landeskirchenrat die Prüfung auf eine andere geeignete Stelle übertragen.

(4) Zuweisungen an Sonderhaushalte der Einrichtungen und Werke sind im Haushaltsplan bei den entsprechenden Funktionen unter der Gruppierungsziffer 8410 veranschlagt.

§ 9 Budgetierung

(1) Ziel der Budgetierung ist es, durch einen flexiblen Mitteleinsatz Anreize zu einem wirtschaftlicheren Handeln und zur Steigerung der Eigenverantwortlichkeit zu geben sowie durch Reduzierung der Ausgaben und Steigerung der Einnahmen sich finanziellen Spielraum für die Aufgabenerfüllung zu verschaffen.

(2) Für folgende Unterabschnitte gelten die nachfolgenden Bestimmungen zur Budgetierung:

1. 1120 Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
2. 1323 Evangelische Frauenarbeit,
3. 1610 Landespfarramt für Gemeindeaufbau /
Evangelische Medienzentrale,
4. 1681 Bibelturm Wörlitz,
5. 5210 Evangelische Erwachsenenbildung,
6. 7920 Gesamtmitarbeitervertretung.

(3) Für die Durchführbarkeit, Zweckmäßigkeit und Auswirkung der Budgetierung kann nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften von der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche der Union – Kirchliche Verwaltungsordnung (VwO) – vom 1. Juli 1998 in der Fassung vom 28. November 2001 abgewichen werden.

(4) Innerhalb des Budgets besteht gegenseitige Deckungsfähigkeit.

(5) Haushaltsansätze für Personalausgaben (laut Stellenplan) bzw. deren Erstattungen sind nicht in die Budgets eingeschlossen. Die Ansätze werden entsprechend vorgegeben. Lediglich Kosten für Aushilfen und dergleichen, die nicht im Stellenplan berücksichtigt sind, sind in die Budgetabrechnung einzubeziehen.

(6) Die Zuordnung der Haushaltsstellen zu den Budgets und die Kennzeichnung der Budgetierungsausnahmen erfolgt durch den Bewirtschafterschlüssel (BEW). Der Referent für Haushalt und Finanzen bestimmt den jeweiligen Budgetverantwortlichen.

(7) Wird der im Haushaltsplan ausgewiesene Bedarf im laufenden Haushaltsjahr vom zuständigen Budgetverantwortlichen nicht voll benötigt, wird auf Antrag an den Referenten für Haushalt und Finanzen 50 v.H. des nicht benötigten Bedarfs einer Budgetrücklage zugeführt. Der Bedarf errechnet sich aus den Sacheinnahmen und -ausgaben, Personalerstattungen und Personalkosten sind hiervon ausgeschlossen.

(8) Über die Verwendung der Budgetrücklagen entscheidet der zuständige Budgetverantwortliche. Die Budgetrücklagen sind zur Deckung von Fehlbeträgen des Budgets im Folgejahr oder in den nachfolgenden Jahren sowie zur Abdeckung über- und außerplanmäßiger Ausgaben zu verwenden.

(9) Fehlbeträge sind zunächst aus der Budgetrücklage auszugleichen. Ist dies nicht möglich, sind diese in das Budget des Folgejahres zu übertragen und dort haushaltsmäßig abzudecken.

(10) Die erwirtschafteten Zinsen der Budgetrücklagen werden nach Möglichkeit den jeweiligen Budgetrücklagen zugeführt.

(11) Die Budgetrücklagen werden in der dem Haushaltsplan beigelegten Übersicht über das Vermögen ausgewiesen.

(12) Der Überprüfung der ordnungsmäßigen Bewirtschaftung der Budgets ist bei der Erstellung der Jahresrechnung und bei der Rechnungsprüfung besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

§ 10 Geltendmachung von Erstattungsansprüchen

Sämtliche Erstattungsansprüche von Kirchengemeinden, Parochien, Gemeindeverbänden und Regionen sowie von Mitarbeitern (seien es Fahrtkosten, Orgelspiel etc.) haben abrechenbar dem Landeskirchenamt bis zum 15. Februar 2022 vorzuliegen. Später vorgelegte Anträge auf Erstat-

tungen verfallen, es sei denn, die Nichterstattung bedeutet eine unbillige Härte.

§ 11 Anordnungsberechtigung

Der Landeskirchenrat ist befugt, soweit es sachdienlich ist, die Anordnungsberechtigung auf andere Personen zu übertragen. Seine Gesamtverantwortung bleibt hiervon unberührt.

§ 12 Kollekten

Die Kollekten werden nach Maßgabe des dieser Verordnung als Anlage beigefügten Kollektenplans für das Haushaltsjahr 2021 erhoben. Die Kirchengemeinden können in

einer zweiten Sammlung für eigene Zwecke sammeln. Am 24. Dezember (Heiligabend) wird ausschließlich für „Brot für die Welt“ gesammelt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Vom Abdruck der Anlagen wird abgesehen.

11/1791-2021

Nachstehend gibt der Landeskirchenrat seinen Beschluss Nr. 1 vom 26. Januar 2021 bekannt:

Der Landeskirchenrat beschließt, Herrn Stefan Eigl zum Digitalisierungsbeauftragten des Landeskirchenamtes zu ernennen.

Dessau-Roßlau, 30. Juni 2021

Joachim Liebig
Kirchenpräsident

12/1792-2021

Nachstehend werden Informationen zu den Rechtsquellen auf der Internetseite der Evangelischen Landeskirche Anhalts bekanntgegeben.

Dessau-Roßlau, 30. Juni 2021

Franziska Bönsch
Oberkirchenrätin

Es wird hiermit amtlich bestätigt, dass die unten aufgeführten Rechtsquellen vom angegebenen Datum der Bekanntmachung an bis zum Erscheinen im Amtsblatt auf der Internetseite eingestellt waren und damit nach § 1 Absatz 3 des Kirchengesetzes zur Veröffentlichung und Wirksamkeit kirchengesetzlicher Regelungen (KABl 2011 S. 9) wirksam geworden sind. Die Rechtsquellen und die Rechtssammlung sind auf der Internetseite der Landeskirche unter www.landeskirche-anhalts.de/service/rechtssammlung zu finden.

Rechtsquellen	Bekanntmachung auf der Internetseite am	Veröffentlichung im Amtsblatt
Gesetzesvertretende Verordnung über besondere Arbeitsformen der Landessynode der Evangelischen Landeskirche Anhalts	16. Dezember 2020	KABl 2020 S. 18
Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die II. Theologische Prüfung in der Evangelischen Landeskirche Anhalts	11. November 2020	KABl 2020 S. 19
Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes zur Abgabe der Optionserklärung gemäß § 27 Absatz 22 UStG	17. November 2020	KABl 2020 S. 20
Gesetzesvertretende Verordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der privatrechtlich beschäftigten Mitarbeitenden sowie der Auszubildenden für den Bereich der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und der Evangelischen Landeskirche Anhalts	17. November 2020	KABl 2020 S. 21
Kirchengesetz zur Zustimmung zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen der Evangelischen Kirche in Deutschland	1. Oktober 2020	KABl 2020 S. 26
Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD	26. Februar 2020	KABl 2020 S. 27
Gesetzesvertretende Verordnung über die Anwendbarkeit der Entschädigungsverordnung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland	17. November 2020	KABl 2020 S. 27
Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über die Arbeitsweise des Gemeindegemeinderates	16. Dezember 2020	KABl 2020 S. 28
Wahl in die Prüfungskommission für die II. Theologische Prüfung	3. November 2020	KABl 2020 S. 29
Gesetzesvertretende Verordnung über die Feststellung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2021	16. Dezember 2020	KABl 2020 S. 31
Ausbildungs- und Prüfungsordnung Kirchenmusik – C	8. Oktober 2020	KABl 2020 S. 35
Vereinigungssatzung der Evangelischen Kirchengemeinde An der Fuhne mit der Kirchengemeinde Cösitz	2. Dezember 2020	KABl 2020 S. 41
Beschluss des Landeskirchenrates zur Änderung der Bauordnung	24. August 2020	KABl 2020 S. 42
Beschluss des Landeskirchenrates über die Auflösung des Gemeindegemeinderates der Evangelischen Kirchengemeinde Mühro	15. Juli 2020	KABl 2020 S. 42

13/1793-2021

Nachstehend werden Veränderungen an der Aufstellung der durch die Kirchenleitung bestätigten gemeindlichen Arbeitsgemeinschaften der Evangelischen Landeskirche Anhalts mit den dazugehörigen Kirchengemeinden (KABl 2020 S. 12, KABl 2020 S. 44) bekanntgegeben.

Dessau-Roßlau, 30. Juni 2021

Joachim Liebig
Kirchenpräsident

Kirchenkreis Bernburg

Arbeitsgemeinschaft	Zugehörige Kirchengemeinden
Region Bernburg	Evangelische Kirchengemeinde Aderstedt Evangelische Kirchengemeinde St. Blasii Altenburg Evangelische Kirchengemeinde Baalberge-Poley Evangelische Martinsgemeinde Bernburg Schlosskirche St. Aegidien in Bernburg Evangelische Talstadtgemeinde Bernburg Evangelische Kirchengemeinde Gramsdorf Evangelische Kirchengemeinde St. Petri Gröna Evangelische Kirchengemeinde Ilberstedt Evangelische Kirchengemeinde Latdorf-Gerbitz Evangelische Kirchengemeinde St. Johannis und St. Marien Nienburg Evangelische Kirchengemeinde Wedlitz-Wispitz
Region Bernburg West	Evangelische Kirchengemeinde St. Marien Sandersleben Evangelische Kirchengemeinde Drohndorf Evangelische Kirchengemeinde St. Stephanus Freckleben Evangelische Kirchengemeinde Mehringen Evangelische Kirchengemeinde Schackenthal Evangelische Kirchengemeinde Schackstedt Evangelische Kirche zu Plötzkau und Großwirschleben Evangelische Kirchengemeinde Giersleben Evangelische Kirchengemeinde Klein Schierstedt

14/1794-2021**Personalia****Folgende Beschlüsse der Kirchenleitung werden bekanntgegeben:***Beschluss Nr. 1 der Kirchenleitung vom 22. März 2021*

Die Kirchenleitung beschließt die Entsendung

1. Der Vikarin Ivonne Sylvester in den Kirchenkreis Dessau,
2. der Vikarin Claudia Drese in den Kirchenkreis Bernburg und
3. der Vikarin Franziska Rotte in den Kirchenkreis Ballenstedt.

Zugleich ordnet die Kirchenleitung die Ordination an.

Beschluss Nr. 1 der Kirchenleitung vom 21. Juni 2021

Gemäß § 88 Absatz 1 Nummer 1 Pfarrdienstgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland wird Herr Pfarrer Martin Günther, geboren am 3. Juli 1956, auf seinen Antrag vom 9. April 2021 hin mit Wirkung vom 1. Januar 2022 vorzeitig in den dauerhaften Ruhestand versetzt.

Beschluss Nr. 2 der Kirchenleitung vom 22. März 2021

Der Dienst von Pfarrer Gerry Wöhlmann in der Evangelischen Landeskirche Anhalts endet zum 30. April 2021.

Beschluss Nr. 3 der Kirchenleitung vom 22. März 2021

Die Kirchenleitung beschließt, Herrn Steffen Schulz nach bestandem Kolloquium und auf Empfehlung des Landeskirchenrates vom 9. März 2021 gemäß § 111 Pfarrdienstgesetz das Führen des Titels „Pfarrer im Ehrenamt“ zu gestatten.

Beschluss Nr. 4 der Kirchenleitung vom 22. März 2021

Die Kirchenleitung beschließt, die Probezeit des Kirchenbeamtenverhältnisses von Frau Kirchenrechtsrätin Franziska Bönsch, geboren am 3. Juni 1975, auf ein Jahr zu verkürzen. Die Probezeit endet mit Ablauf des 31. März 2021. Das bestehende Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe wird in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit umgewandelt.

Beschluss Nr. 3 der Kirchenleitung vom 17. Mai 2021

Die Kirchenleitung beschließt, Pfarrerin i.E. Claudia Drese, geboren am 27. August 1981, mit Wirkung vom 1. April 2021 in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis auf Widerruf zu übernehmen.

Folgende Beschlüsse des Landeskirchenrates werden bekanntgegeben:*Sitzungsbeschluss Nr. 6 vom 23. Februar 2021*

Der Landeskirchenrat entspricht der Bitte von Herrn Pfarrer Peter Nietzer auf Beurlaubung mit Wirkung vom 30. Juni 2021 zum Dienst in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland. Die Beurlaubung gilt bis zum Eintritt in den Ruhestand.

Sitzungsbeschluss Nr. 4 vom 30. März 2021

Pfarrerinnen Ulrike Herrmann, geboren am 31. Dezember 1977, wird gemäß ihres Antrages vom 26. März 2021 von ihrem Dienst für die Evangelische Petrusgemeinde Dessau zum 1. April 2021 entbunden. Ihr wird gestattet, aus der Pfarrwohnung, Wilhelm-Müller Str. 1, 06844 Dessau-Roßlau auszuziehen. Die Pfarrstelle in der Evangelischen Petrusgemeinde Dessau ist ab dem 1. April 2021 vakant.

Sitzungsbeschluss Nr. 4 vom 20. April 2021

Der Landeskirchenrat beschließt: Die Vakanzverwaltung für die Kirchengemeinden Mildensee sowie Kleutsch-Sollnitz übernimmt zum 1. Mai 2021 Pfarrerin Bärbel Spieker.

Sitzungsbeschluss Nr. 5 vom 20. April 2021

Der Landeskirchenrat beschließt: Die Vakanzverwaltung für die Petrusgemeinde Dessau übernimmt zum 1. Mai 2021 vorbehaltlich der Beschlusslage des Gemeindegemeinderates der Petrusgemeinde Kreisoberpfarrerin Annegret Friedrich-Berenbruch.

Sitzungsbeschluss Nr. 3 vom 11. Mai 2021

Der Landeskirchenrat beschließt: Die Pfarrerin i.E. Ivonne Sylvester beginnt nach bestandem II. Theologischen Examen ihren Entsendungsdienst zum 1. Juni 2021. Ihr Dienst teilt sich dabei wie folgt auf: 51% Auferstehungsgemeinde Dessau; 49% Schulbeauftragung inkl. Religionsunterricht.

Sitzungsbeschluss Nr. 5 vom 11. Mai 2021

Der Landeskirchenrat überträgt Oberkirchenrat Matthias Kopischke auf Grundlage von § 60 Absatz 2 der Verfassung mit Wirkung vom 1. Mai 2021 die 2. Pfarrstelle in der Gemeinde St. Bartholomäi Zerbst im Kirchenkreis Zerbst.

Sitzungsbeschluss Nr. 6 vom 11. Mai 2021

Der Landeskirchenrat beschließt: Dem Antrag von Pfarrerin Sabine Blaszyk auf Verlängerung der Beurlaubung zur Ausübung der PTI-Dozentur für den Zeitraum 1. August 2022 bis 31. Juli 2028 wird stattgegeben.

Sitzungsbeschluss Nr. 4 vom 8. Juni 2021

Der Landeskirchenrat beschließt: Frau Pfarrerin i.E. Ulrike Bischoff, geboren am 10. Oktober 1984, wird laut Pfardienstausführungsgesetz (PfdAG) § 3 auf Grund des Votums der zuständigen Kreisoberpfarrerin Annegret Friedrich-Berenbruch die Anstellungsfähigkeit zuerkannt.

15/1795-2021

Nachstehend werden Veränderungen an der Übersicht der den gemeindlichen Arbeitsgemeinschaften zugeordneten Mitarbeiterverbände (KABl 2020 S. 15, KABl 2020 S. 46) bekanntgegeben.

Dessau-Roßlau, 30. Juni 2021

Joachim Liebig
Kirchenpräsident

Kirchenkreis Bernburg**1. Bekanntmachung: Region Bernburg**

Pfarrdienst	Pfarrer St. Aniol, Pfarrer Dr. L. Kuhn, Pfarrer J. Lewek, Kreisoberpfarrer S. Baier, Pfarrer K.-H. Schmidt, Pfarrer W. Wenzlaff
Gemeindepädagogik	S. Heinecke
Kirchenmusik	KMD S. Saß (Kreiskirchenmusikwart)

2. Bekanntmachung: Region Bernburg West

Pfarrdienst	Pfarrerinnen D. Schmitt, Pfarrerinnen i.E. C. Drese
--------------------	---

Kirchenkreis Köthen**1. Bekanntmachung: Gröbzig im Verbund**

Eine Veränderung im Mitarbeiterverbund der gemeindlichen Arbeitsgemeinschaft „Gröbzig im Verbund“ wird bekanntgemacht:

Pfarrdienst	Pfarrer T. Wessel
Gemeindepädagogik	V. Kuhr
Verwaltung	G. Schrage

2. Bekanntmachung: Köthen im Verbund

Eine Veränderung im Mitarbeiterverbund der gemeindlichen Arbeitsgemeinschaft „Köthen im Verbund“ wird bekanntgemacht:

Pfarrdienst	Kreisoberpfarrer L. Scholz, Pfarrer H. Leischner, Pfarrer M. Olejnicki
Kirchenmusik	KMD M. Apitz (Kreiskirchenmusikwartin)

Kirchenkreis Dessau**Bekanntmachung: Verbund Region an der Elbe**

Eine Veränderung im Mitarbeiterverbund der gemeindlichen Arbeitsgemeinschaft „Verbund Region an der Elbe“ wird bekanntgemacht:

Pfarrdienst	Kreisoberpfarrerinnen A. Friedrich-Berenbruch, Pfarrer St. Grötzsch
Gemeindepädagogik	H. Schorch
Kirchenmusik	D. Zschucke

Kirchenkreis Zerbst**Bekanntmachung: Regionalpfarramt Zerbst-Lindau**

Eine Veränderung im Mitarbeiterverbund der gemeindlichen Arbeitsgemeinschaft „Regionalpfarramt Zerbst-Lindau“ wird bekanntgemacht:

Pfarrdienst	Pfarrer A. Lindemann, Oberkirchenrat M. Kopischke, Pfarrer L.-M. Sylvester, Pfarrerinnen S. Quos
Gemeindepädagogik	S. Klimmt
Kirchenmusik	T. Eger (Kreiskirchenmusikwart), St. Klimmt
Verwaltung	B. Kranz, C. Heinze, H. Lemke

Wir gedenken



*»Deine Sonne wird nicht mehr untergehen und dein Mond nicht den Schein verlieren;
denn der HERR wird dein ewiges Licht sein.«*

(Jesaja 60,20)

Mitarbeiter im Landeskirchenamt Herr Michael Pohlandt

Am 26. Juni 2021 ist Herr Michael Pohlandt im Alter von 67 Jahren verstorben. Herr Pohlandt war lange als Ortskraft für Arbeitssicherheit der Landeskirche tätig.

ISSN 0232-6361

Amtsblatt der Evangelischen Landeskirche Anhalts

Erscheint nach Bedarf

Impressum:

Herausgegeben vom Landeskirchenrat der Evangelischen Landeskirche Anhalts im Eigenverlag

Für den Inhalt verantwortlich: Oberkirchenrätin Franziska Bönsch · Schriftleitung: Felix Meirich

Friedrichstraße 22/24, 06844 Dessau-Roßlau · Ruf: (0340) 25 26-0 · landeskirchenamt@kircheanhalt.de

www.landeskirche-anhalts.de/service/publikationen